

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnisnummer: BAY 40-007-17-2

Gegenstand: Absturzsichernde Brüstungsverglasung
Kategorie A, Flachstahlpfosten

Verwendungszweck: Absturzsichernde Verglasung nach DIN
18008 gemäß BRL A, Teil 3, lfd. Nr. 2.12

Antragsteller: Pauli + Sohn GmbH
Industriestr. 20
51597 Morsbach

Ausstellungsdatum: 10.08.2017

Geltungsdauer bis: 09.08.2022

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten sowie 11 Anlagen.





A. Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

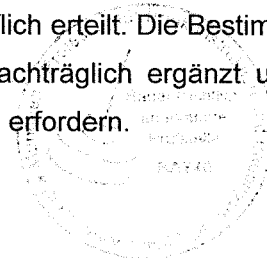
Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauprodukts/der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen.

Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.



B. Besondere Bestimmungen

B.1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/Anwendungsbereich

B.1.1 Gegenstand

Bei dem vorliegenden System handelt es sich um eine punktförmig gelagerte Brüstungsverglasung mit einem an der Ober- und Unterkante des Einfachglases durchlaufenden Kantenschutzprofil (U-förmiges Edelstahlprofil) mit statisch tragender Funktion. Die Scheibenunterkanten werden mitsamt Kantenschutzprofil in einer U-förmigen Nut des Pfostens punktförmig gelagert. Die Scheibenoberkante wird nach demselben Prinzip mittels eines „L“-förmigen anschraubbaren Aufsatzadapters geklemmt.

Der Glasaufbau besteht aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) aus Einscheibensicherheitsglas (ESG oder ESG-H). Die minimale Breite beträgt 500mm, die maximale Breite beträgt 2300mm für ein System mit zwei Pfosten und 3800mm für ein System mit 3 Pfosten. Der Achsabstand zwischen den Pfosten beträgt maximal 1,50m. Der Abstand des vertikalen Glasrandes zum Pfosten beträgt maximal 400mm. Die Höhe des Einfachglases beträgt 1046mm.

Die möglichen Abmessungen des Systems können Anlage 10 und 11 entnommen werden.

Details der Konstruktion sind den Anlagen 1 bis 9 zu entnehmen.

B.1.2 Anwendungsbereich

Die Bauart wird als absturzsichernde Verglasung der Kategorie A nach DIN 18008-4 [1] verwendet. Die Absturzrichtung liegt dabei auf die vor den Pfosten angesetzten Gläsern.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für Anwendungen im Innen- und Außenbereich von Gebäuden.

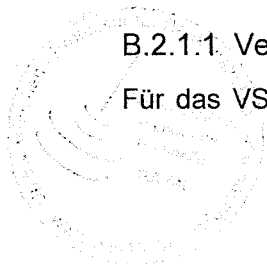
B.2 Bestimmungen über die Bauart

B.2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die hier aufgeführte Bauart muss ausreichend tragfähig und auf Dauer funktionstüchtig sein. Die einzelnen Bauprodukte müssen verwendbar im Sinne der Landesbauordnung sein.

B.2.1.1 Verbund-Sicherheitsglas (VSG)

Für das VSG gelten die Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.14 (Ausgabe



2015/2). Die VSG-Scheiben müssen aus mindestens zwei Scheiben ESG oder ESG-H gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 bzw. lfd. Nr. 11.13 mit einem Aufbau von 2x 6mm ESG und einer 0,76mm dicken PVB Folie bestehen.

Die Verglasung darf keine Emaillierungen oder Einfärbungen aufweisen. Es sind auch eingefärbte PVB-Folien zulässig, sofern diese den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 Lfd. Nr. 11.14, Anlage 11.8, entsprechen [6].

B.2.1.2 Haltekonstruktion

Die Geometrie und die einzelnen Komponenten des Haltesystems sind in den Anlagen 2 bis 9 dargestellt und haben diesen Angaben zu entsprechen. Die Eigenschaften und Zusammensetzung der Komponenten des Haltesystems müssen den Angaben in den Anlagen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme G-406-1416461 [3] entsprechen.

B.2.1.3 Kantenschutz

Auf horizontale freie Kanten der Verglasung ist ein Kantenschutz aufzubringen. Der Kantenschutz muss aus einem U-Profil aus Edelstahl bestehen, das mit einem „Gummiprofil“ auf die Glaskante aufgebracht wird. Die Eigenschaften und Zusammensetzung der Komponenten des Kantenschutzes müssen der Anlage 9 und der gutachterlichen Stellungnahme G-406-1416461 [3] entsprechen.

Vertikale Kanten sind nach DIN-18808-4 durch angrenzende Bauteile oder entsprechende Kantenschutzprofile zu schützen.

B.2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Für den Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen gelten die Anforderungen gemäß DIN 18008-4 [1].

B.2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

B.2.3.1 Herstellung

Die Komponenten dieser Bauart müssen den in Abschnitt B.2.1 genannten Eigenschaften entsprechen.

B.2.3.2 Transport und Lagerung

Der Transport der Glaselemente darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Bau-

stelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen.

B.2.3.3 Kennzeichnung

Die Komponenten oder die Verpackung bzw. der Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt B.2 erfüllt sind.

B.3 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf nach Bauregelliste A Teil 3 (Ausgabe 2015/2) des Nachweises der Übereinstimmung durch Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers).

Der Anwender der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Der Unternehmer erklärt hierin gegenüber dem Auftraggeber, dass die ausgeführte Bauart in allen Einzelheiten mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis übereinstimmt. Die Übereinstimmungserklärung ist zu den Unterlagen beim Bauherrn zu nehmen. Ein Muster für die Übereinstimmungserklärung ist Anlage 1 zu entnehmen.

B.4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Der Nachweis der Tragfähigkeit unter statischen Einwirkungen dieser Bauart ist gemäß DIN 18008-4, Abschnitt 6 zu führen [1].

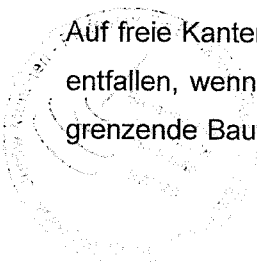
Der Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen nach DIN 18008-4 ist für die Verglasung für den Anwendungsbereich nach Abschnitt B.1 mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis erbracht [2,3].

B.5 Bestimmungen für die Ausführung

Die Ausführung bzw. der Einbau muss den Angaben des Herstellers entsprechen.

Die Lagerung der Scheiben muss unter Berücksichtigung der aus der Herstellung herrührenden Maß- und Formabweichungen zwängungsarm erfolgen.

Auf freie Kanten der Verglasung ist ein Kantenschutz aufzubringen. Der Kantenschutz kann entfallen, wenn die freie Glaskante mit einem Abstand von nicht mehr als 30mm durch angrenzende Bauteile vor Stößen geschützt ist. Horizontale Kanten sind in jedem Fall mit dem



Kantenschutz gemäß Anlage 9 zu schützen. Die Montage ist von geeignetem Fachpersonal auszuführen.

Die Bauprodukte müssen im Sinne der jeweiligen Landesbauordnung (LBO) verwendbar sein. Die Nachweise diesbezüglich sind vor der Montage zu kontrollieren.

B.6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Bauart muss zum Erhalt ihrer Funktion regelmäßig gereinigt und gewartet werden.

Der Zustand der Bauart ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Beschädigte Teile sind unverzüglich auszutauschen.

Im Falle eines Austausches beschädigter oder zerstörter Teile ist darauf zu achten, dass Elemente verwendet werden, die den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Befestigung der Verglasungselemente in der vorgeschriebenen Weise erfolgt.

B.7 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des Artikels 17 BayBO [4] in Verbindung mit der Bauregelliste A erteilt.

Nach Artikel 25, Abs. 2 der Musterbauordnung [5] in Verbindung mit Artikel 17, Abs. 2 BayBO bzw. den entsprechenden Bestimmungen nach den Landesbauordnungen, gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

B.8 Rechtsbehelfsbelehrung

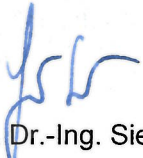
Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an der Professur für Baukonstruktion und Bauphysik der Universität der Bundeswehr München, Büro Prüfstellenleitung, einzulegen.


C. Allgemeine Hinweise

- (1) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (3) Der Unternehmer (Anwender der Bauart) hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle (an der Verwendungsstelle) bereitzuhalten.
- (4) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Professur für Baukonstruktion und Bauphysik, Universität der Bundeswehr München. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Professur für Baukonstruktion und Bauphysik, Universität der Bundeswehr München nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Professur für Baukonstruktion und Bauphysik

Universität der Bundeswehr München


Prof. Dr.-Ing. Siebert
Stellv. Prüfstellenleitung


M.Sc. Martin Botz
Sachbearbeiter



D. Bezogene Unterlagen und Vorschriften

- [1] DIN 18008-4: Glas im Bauwesen – Bemessung- und Konstruktionsregeln- Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen, Juli 2013
- [2] Versuchsbericht b-02-17-06 Professur für Baukonstruktion und Bauphysik der Universität der Bundeswehr München vom 02.08.2017
- [3] Gutachterliche Stellungnahme G-406-1416461 Univ.-Prof. Dr.-Ing. G. Siebert vom 02.08.2017
- [4] Bayerische Bauordnung, Fassung 01.07.2013
- [5] Musterbauordnung MBO (Fassung November 2002, zuletzt geändert im Oktober 2008)
- [6] DIBt, Bauregelliste A Teil 1, Lfd. Nr. 11.14 mit Anlage 11.8, Ausgabe 2015/2





Übereinstimmungserklärung des Herstellers

Hersteller:

Bauart: Punktförmig gelagerte, absturzsichernde Verglasung ohne Handlauf (Kategorie A) nach DIN 18008-4 (Fassung Juli 2013) und laut Bauregelliste A Teil 3 lfd. Nr. 2.12 (Ausgabe 2015/2)

Anwendung: Punktförmig gelagerte, tragende und absturzsichernde Verglasung ohne Handlauf der Kategorie A nach DIN 18008-4 (Fassung Juli 2013)

Einbauort:

Herstelldatum:

Hiermit wird bestätigt, dass die hier aufgeführte Bauart hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. BAY 40-007-17-2 vom 10.08.2017 hergestellt und eingebaut wurde.

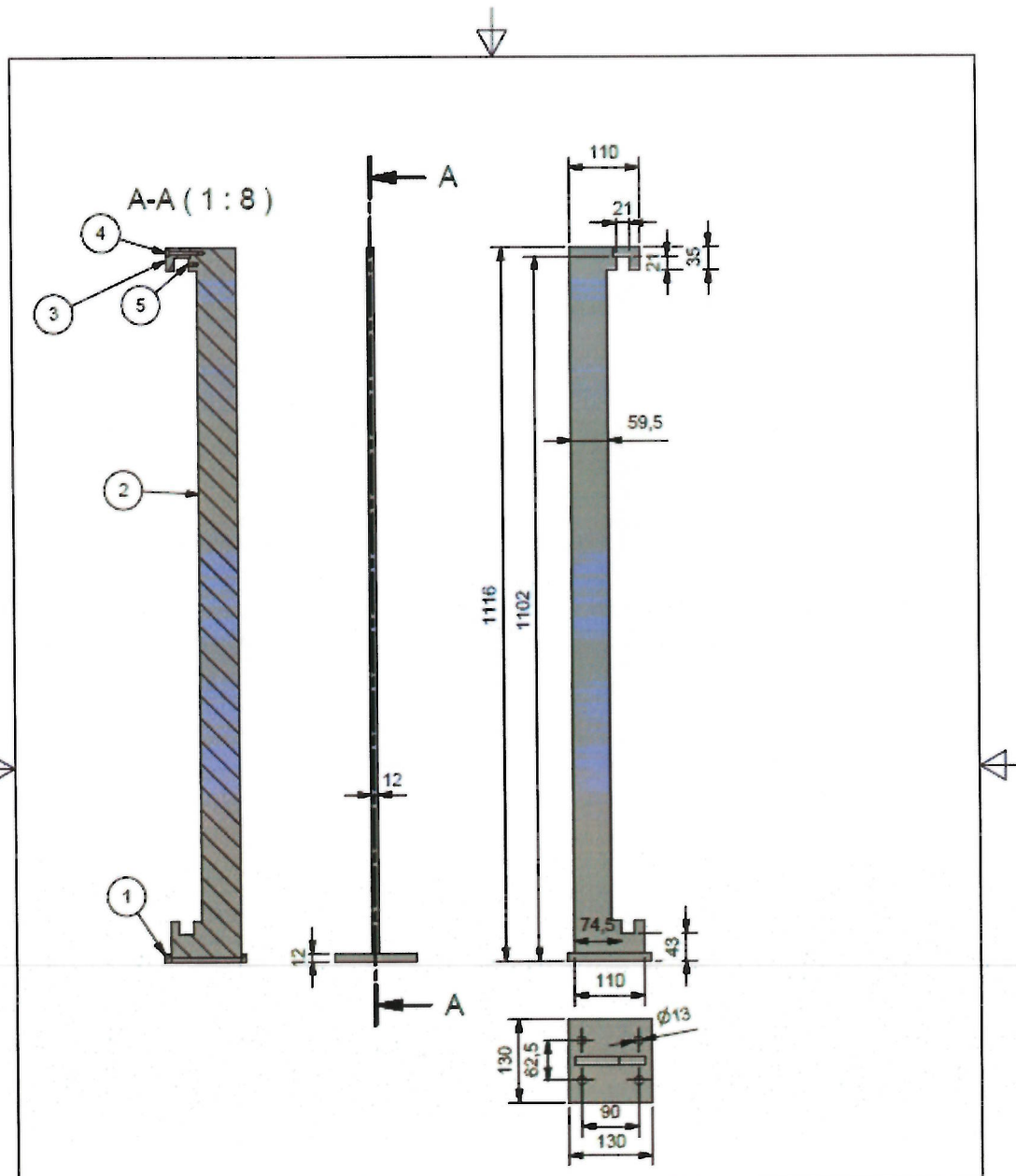
Ort, Datum

Unterschrift

Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.



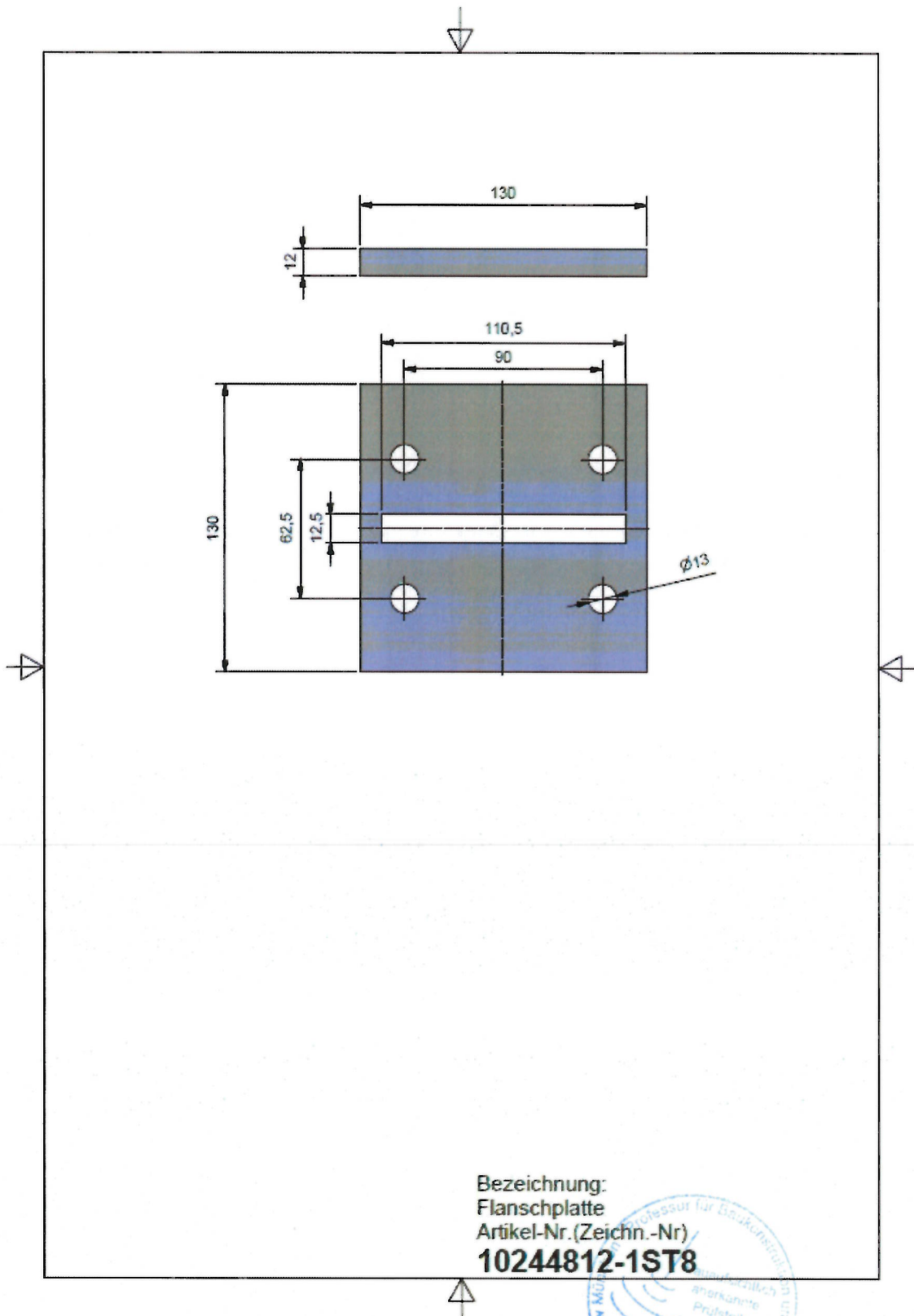




| | | | | | |
|----------|-------|---------------|---|-----------------|----------|
| 5 | 1 | S913A2D6x10 | Gewindestift DIN 913 - M6 x 10 - A2 | A2 | 0,002 kg |
| 4 | 1 | S912A2D6x45 | Zylinderkopfschraube DIN 912 - M6 x 45 - A2 | A2 | 0,013 kg |
| 3 | 1 | 10244812-3ST8 | Klemmstück U-Profil | 1.0962 (S460MC) | 0,069 kg |
| 2 | 1 | 10244812-2ST8 | Pfosten U-Profil | 1.0962 (S460MC) | 6,501 kg |
| 1 | 1 | 10244812-1ST8 | Flanschplatte | 1.0962 (S460MC) | 1,414 kg |
| Position | Stück | Artikel-Nr. | BEZEICHNUNG | MATERIAL | MASSE |

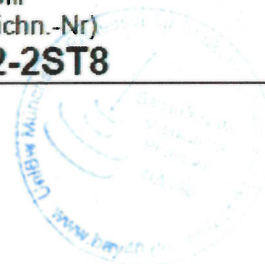
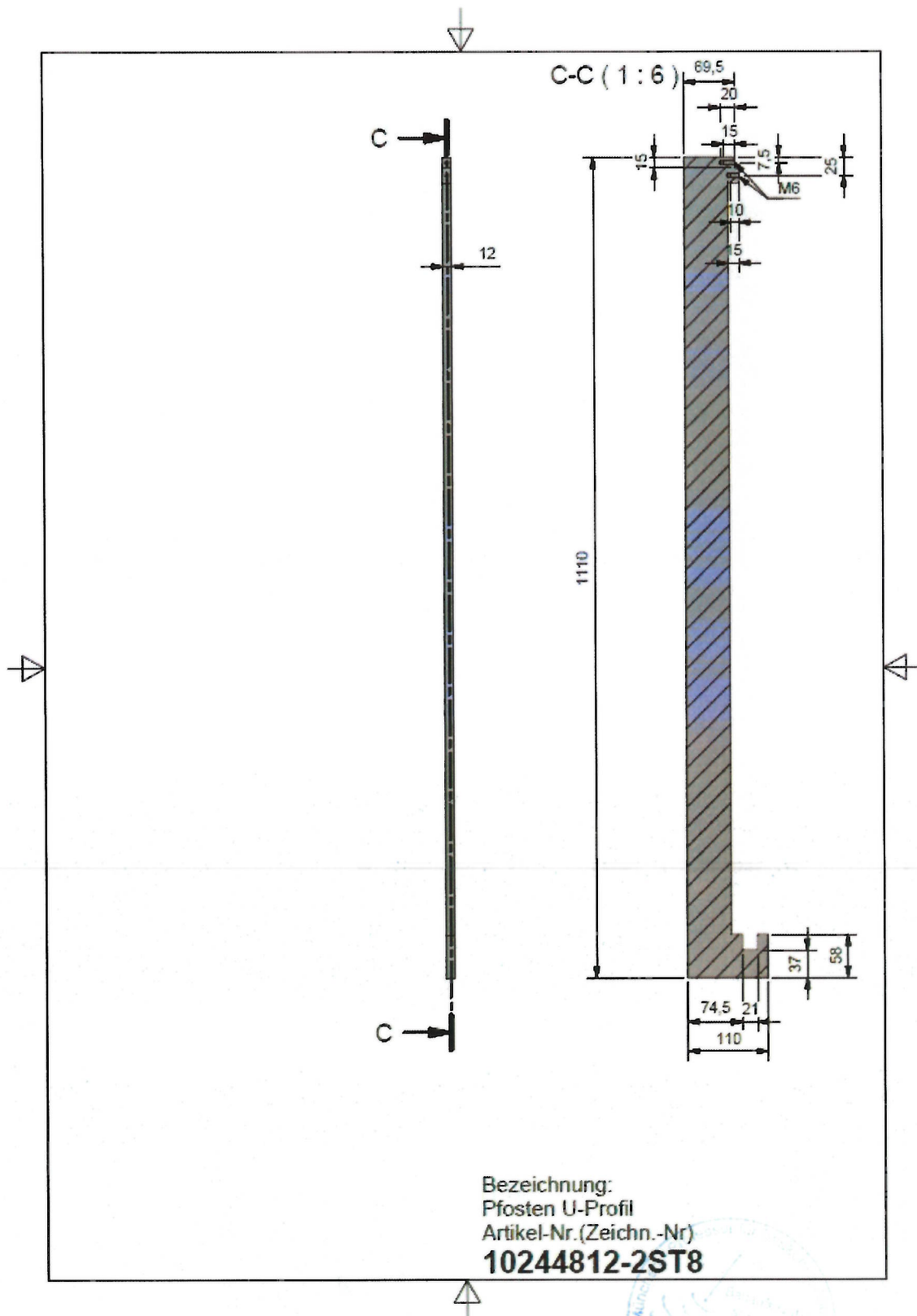
Bezeichnung:
Flachstahlpfosten U-Profil
Artikel-Nr. (Zeichn.-Nr)
10244812-10ST8

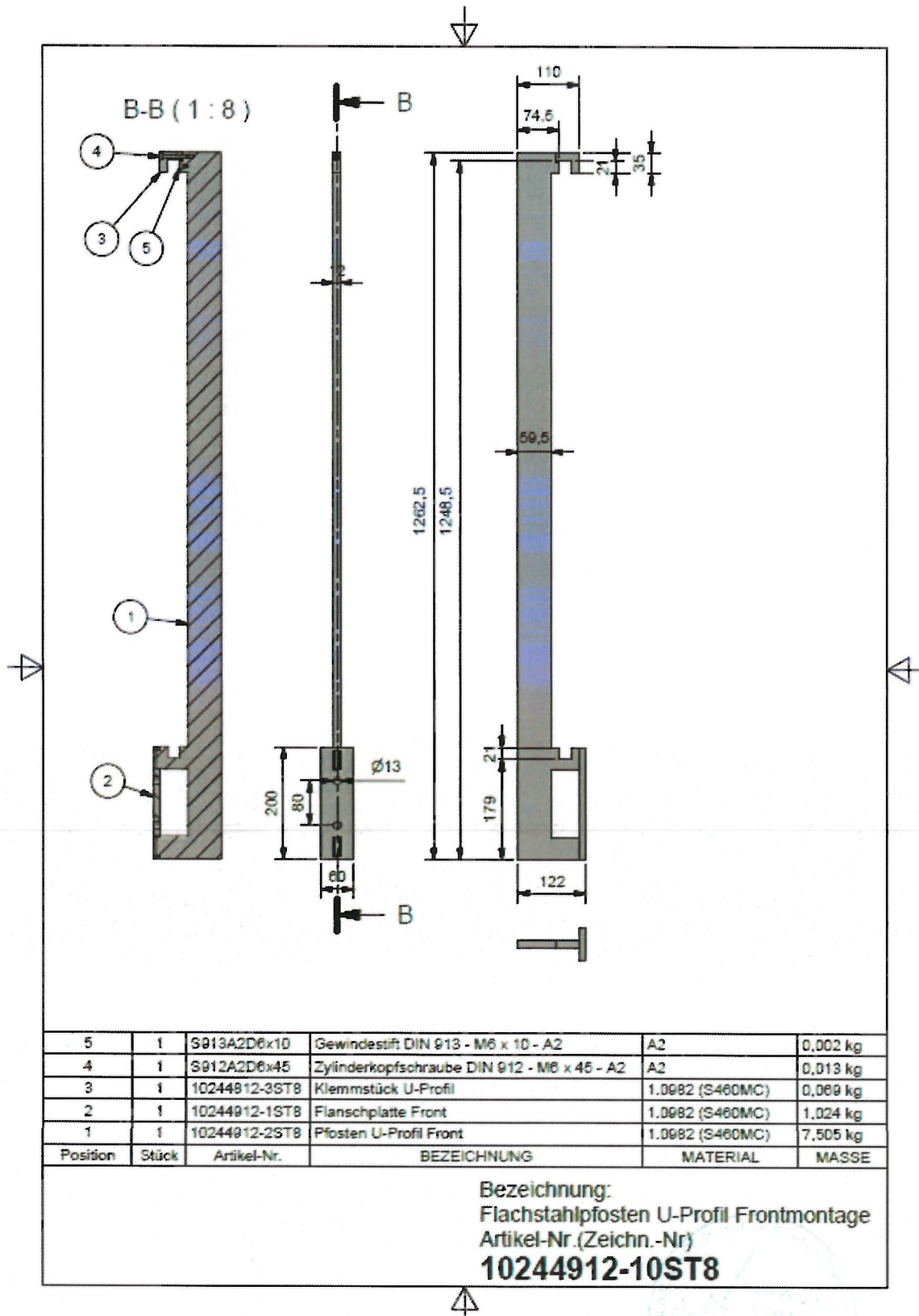


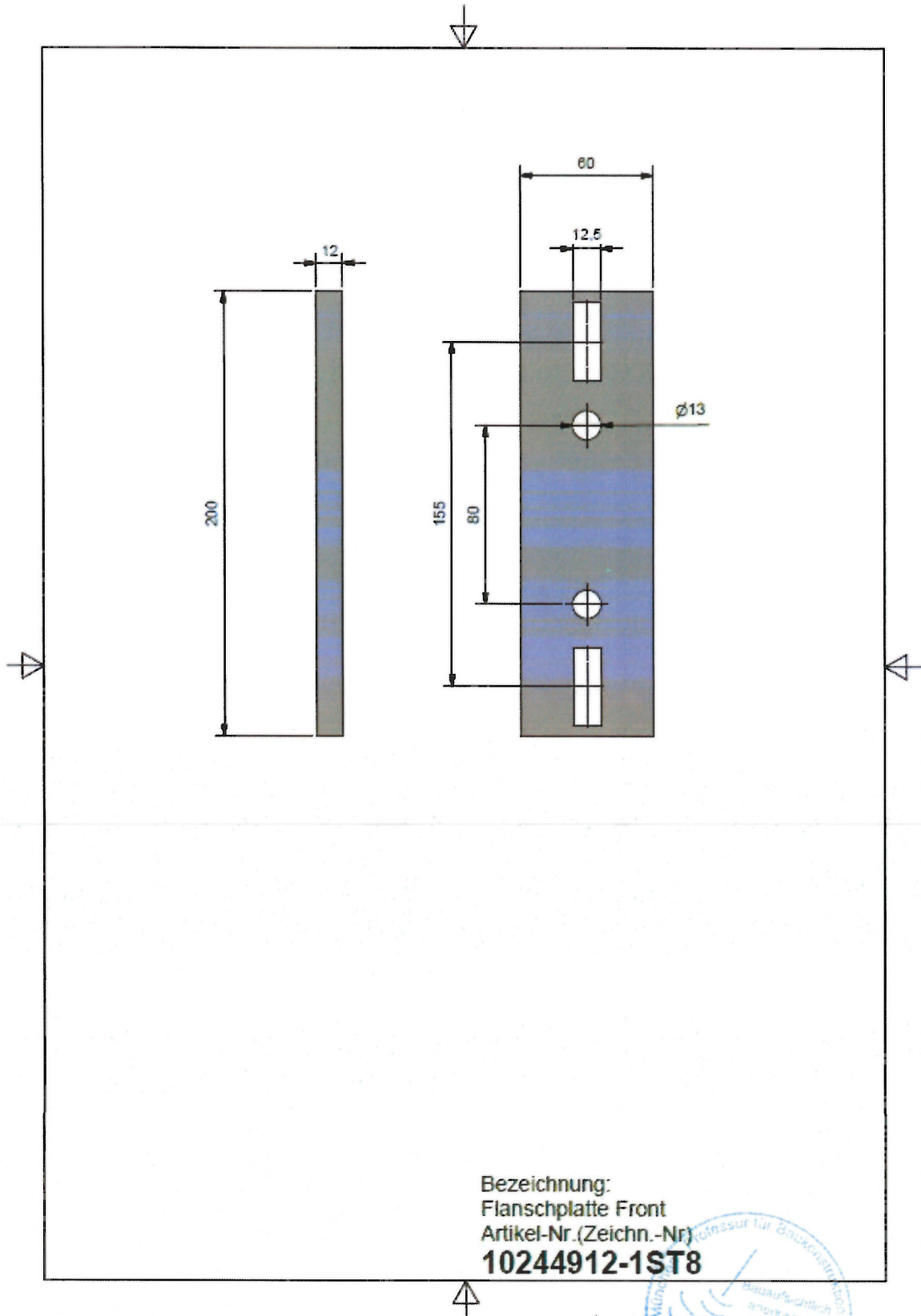


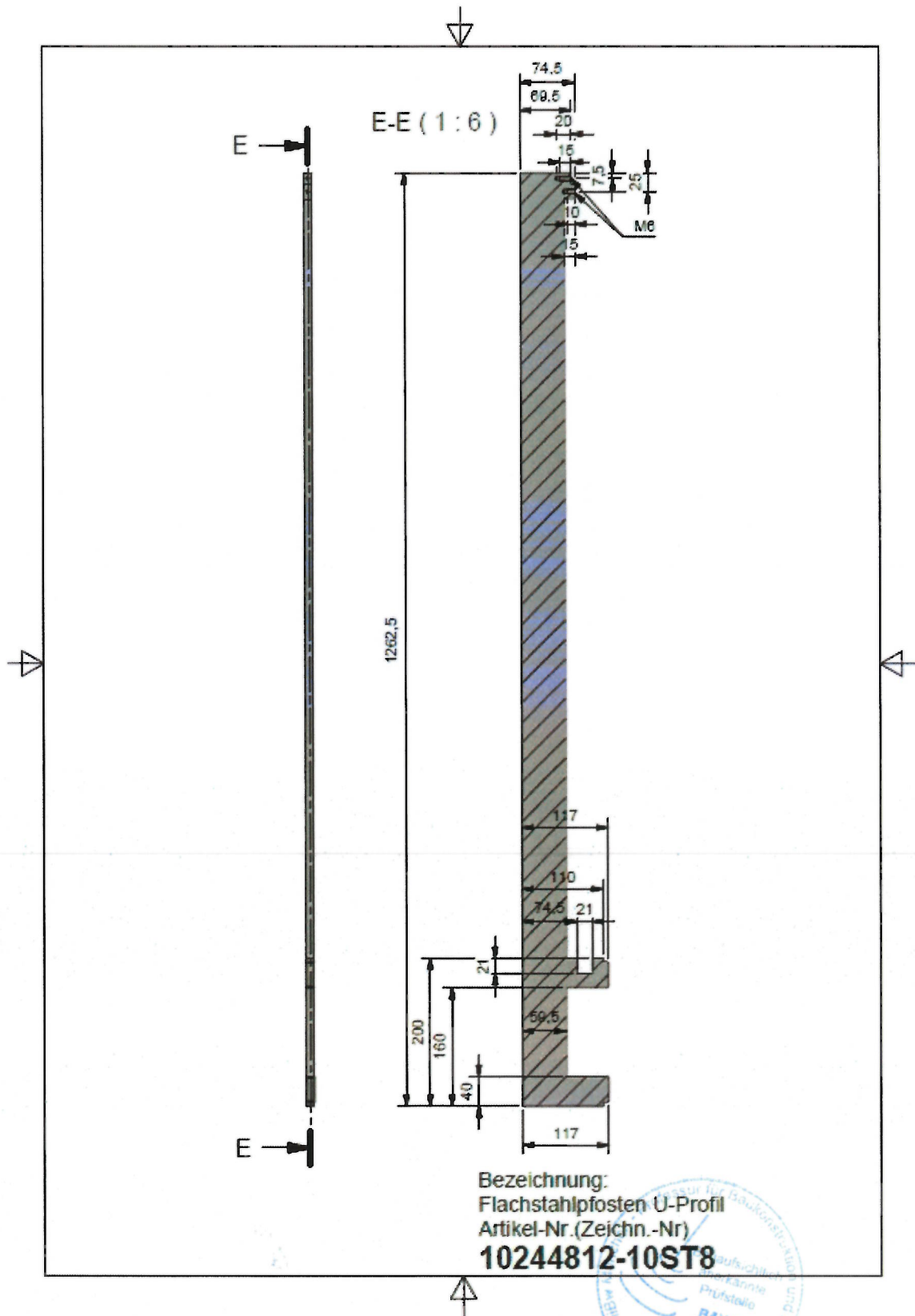
Bezeichnung:
Flanschplatte
Artikel-Nr. (Zeichn.-Nr)
10244812-1ST8





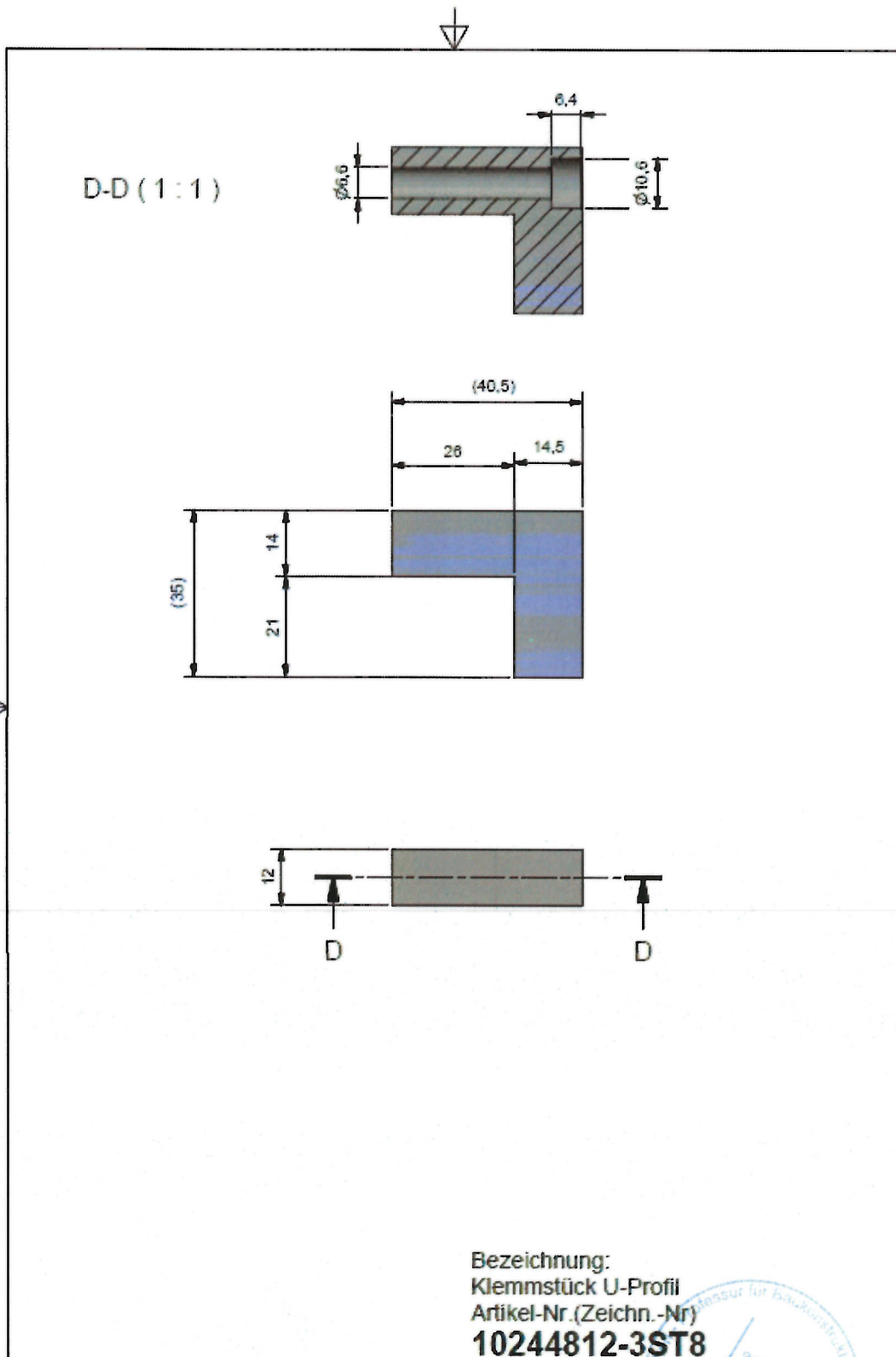


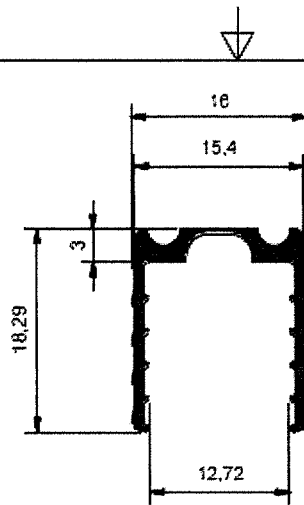




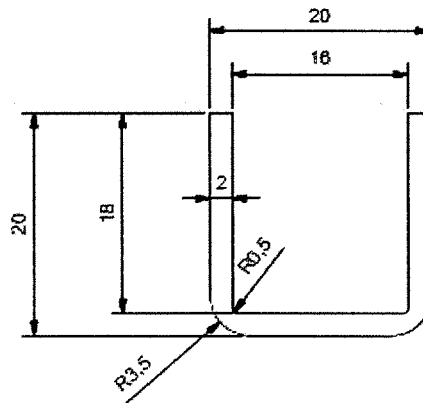
Bezeichnung:
Flachstahlposten U-Profil
Artikel-Nr. (Zeichn.-Nr)
10244812-10ST8







Bezeichnung:
Elasto.-Profil für 5020VA2-5M
Artikel-Nr. (Zeichn.-Nr)
10245320KU



Bezeichnung:
U-Profil 20x20x20x2
Artikel-Nr. (Zeichn.-Nr)
5020VA

